

# Gewerbsmäßige Straftaten

**Die Neuformulierung der „Gewerbsmäßigkeit“ im Strafgesetzbuch bringt einerseits eine Klarstellung der Geringfügigkeitsgrenze und andererseits eine praktikablere Beurteilung der inneren Tatseite.**

**M**it der am 1. Jänner 2017 in Kraft getretenen Strafgesetznovelle (BGBl. I Nr. 112/2015), erfolgte eine Neuformulierung des § 70 des Strafgesetzbuches (StGB). § 70 Absatz 1 StGB normiert die Erschwerung eines Delikts aufgrund gewerbsmäßiger Begehung nach der Novellierung nunmehr folgendermaßen: „Gewerbsmäßig begeht eine Tat, wer sie in der Absicht ausführt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung längere Zeit hindurch ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen zu verschaffen, und 1. unter Einsatz besonderer Fähigkeiten oder Mittel handelt, die eine wiederkehrende Begehung nahelegen, oder 2. zwei weitere solche Taten schon im Einzelnen geplant hat oder 3. bereits zwei solche Taten begangen hat oder einmal wegen einer solchen Tat verurteilt worden ist.“

Probleme, die mit der Neudefinition des Begriffs „Gewerbsmäßigkeit“ im Strafrecht einhergehen, waren Thema einer Veranstaltung der *Österreichischen Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie* am 3. Oktober 2017 im Innenministerium in Wien. Mag. Richard Ropper, LL.M., Oberstaatsanwalt in Wien, MMag. Caroline Walser vom Bundesministerium für Justiz und Oberstleutnant Dieter Csefan, BA, vom Bundeskriminalamt diskutierten unter der Moderation von OGH-Senatspräsidenten Dr. Hans Valentin Schroll.

**Wiederkehrende Begehung.** Die Formulierung der wiederkehrenden Begehung



**Die gewerbsmäßige Begehung des Suchtmittelhandels ist für die Polizei oft schwer nachweisbar.**

längere Zeit hindurch“ verfestigt die vom Obersten Gerichtshof (OGH) schon länger praktizierte Rechtsprechung, wonach es keines vagen „Blicks in die Zukunft“ für das Erkennen einer Gewerbsmäßigkeitabsicht schon bei einer einzigen Tat bedarf, sondern ein längerer Zeitraum für diese Beurteilung erforderlich ist. „Absatz 1 definiert daher nun eine zweckmäßige Verknüpfung von Frequenz und Dauer der Tatbegehungen“, sagte Oberstaatsanwalt Richard Ropper.

Der Gesetzgeber zog im Zusammenhang mit der Gewerbsmäßigkeit eine Bagatellgrenze von 400 Euro ein. Diese soll Härtefälle hintanstellen und das Schaffen einer konkreten Einnahmequelle durch strafbares Ver-

halten vermeiden. Lediglich in diesem Zusammenhang bleibe ein gewisser „Blick in die Zukunft“ bestehen, bemerkte Ropper, da „nach Beurteilung der Dauer und Frequenz der Delikte auch der Schadensbetrag über den zu beurteilenden Zeitraum hochgerechnet werden muss“.

**Besondere Mittel und Fähigkeiten.** „Die besonderen Mittel und Fähigkeiten“, die Absatz 1 Ziffer 1 nun fordert, „müssen für sich genommen schon eine Besonderheit aufweisen“, erläuterte Caroline Walser vom Justizministerium. Eine reine Zweckentfremdung eines an sich nicht besonderen Tatmittels genüge nicht, um als besonderes Mittel zu gelten. Wird ein Mittel klar auf be-

sonders geübte Art eingesetzt, kann nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes Ziffer 1 zur Anwendung kommen (vgl. die Entscheidung OGH, 13 Os 36/17v). Als Beispiel führte Dieter Csefan vom Bundeskriminalamt das spezielle und aufwendig angeeignete Wissen und die Fähigkeiten der „Bodypacker“ im Suchtmittelmilieu an. „Ein so einschlägiges Wissen kann ein besonderes Mittel im Sinne des Gesetzes darstellen.“ Csefan betonte, dass die Handhabung der Gewerbsmäßigkeit vor allem bei Delikten nach dem kürzlich novellierten Suchtmittelgesetz (SMG) zu einer leichteren Gefahrenabwehr durch schnellere Untersuchungshaft führe, jedoch die gewerbsmäßige Begehung insbesondere im Hinblick auf die nunmehrige Wertgrenze oft schwer nachweisbar sei. Mobile organisierte Straftaten, bei denen ganze Tätergruppen ländübergreifend in kurzen Zeiträumen handeln, brächten nach Csefans Ansicht Herausforderungen für die Praxis: „Die für die Gewerbsmäßigkeit geforderten Vortaten sind in diesem Zusammenhang oft schwer beweisbar.“

Die Podiumsgäste kamen in einer Gesamtschau zum Schluss, dass die Neupräzisierung der „gewerbsmäßigen Begehung“ in § 70 StGB mehr Klarheit und Effizienz gebracht habe – für die Beurteilung der gewerbsmäßigen Begehung, vor allem durch Verknüpfung von Frequenz und Dauer der Straftaten, und durch die „sinnhafte Erhöhung“ der Bagatellgrenze.

*Elisabeth Rief*